

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag- und Auslagenersatz der Samtgemeinde Himmelpforten

Auf Grund der der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 20. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 14. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden ebenfalls im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9, sowie sämtliche Aufwendungen für die Bereitstellung und Nutzung eines Internetzuganges für elektronische Einladungen, Protokolle etc.
3. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,00 €, ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/ den stellv. Samtgemeindegemeinderatsmitglieder/nen und die/ den stellv. Samtgemeindegemeinderatsmitglieder/nen 135,00 € monatlich
 - b) an Fraktionsvorsitzende 125,00 € monatlich
 - c) an Beigeordnete 90,00 € monatlich
 - d) an den Vorsitzenden des Samtgemeinderates 50,00 € monatlich
2. Inhaberinnen oder Inhaber eines Grundmandats im Samtgemeindegemeinderat sind Beigeordneten gleichgestellt.

3. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Ziffern 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als Durchschnittssätze gezahlt:
an die stellv. Samtgemeindebürgermeisterin/nen
oder stellv. Samtgemeindebürgermeister 45,00 € monatlich
2. Im Übrigen wird für Fahrten im Auftrage der Samtgemeinde auf Antrag die nach dem Bundesreisekostengesetz zulässige Wegstreckenentschädigung gezahlt.

§ 6

Verdienstausschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 10,00 € je Stunde begrenzt. Verdienstausschlag kann nur für die hauptberufliche Tätigkeit geltend gemacht werden.
4. Die Pauschalstundensätze gemäß § 55 i. V. m. § 44 NKomVG werden auf 10,00 € festgesetzt.

§ 7

Auslagen

Von der Samtgemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 28,00 € pro Tag.

§ 8

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

1. Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €.

- b) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt. Diese Entschädigung wird neben einer Entschädigung für das Amt einer Ortsbrandmeisterin oder eines Ortsbrandmeisters bzw. einer stellv. Ortsbrandmeisterin oder stellv. Ortsbrandmeisters gezahlt.
- c) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Himmelpforten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €; die übrigen Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister erhalten eine solche von 50,00 €. Übt eine Ortsbrandmeisterin oder ein Ortsbrandmeister gleichzeitig das Amt der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters aus, so wird nur die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe a gewährt.
- d) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € monatlich.
2. Der Gerätewartin oder dem Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Himmelpforten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € gezahlt.
3. Die/der Funkbeauftragte, die/der Atemschutzbeauftragte und die/der Sicherheitsbeauftragte der Samtgemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 15,00 €.
4. Die Gruppenführerin/der Gruppenführer der Samtgemeinde-Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
5. Die Gruppenführerin/der Gruppenführer der Jugendfeuerwehr einer Ortswehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € monatlich.
6. Die stellvertretende Gruppenführerin/der stellvertretende Gruppenführer der Jugendfeuerwehr einer Ortswehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
7. Die Pressewartin/der Pressewart und die Kleiderwartin/der Kleiderwart der Samtgemeindefeuerwehr bekommen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
8. Die Entschädigungen nach den Ziffern 3 bis 7 werden gegebenenfalls nebeneinander gezahlt. Sie entfallen jedoch, wenn die Funktionen von einem ehrenamtlich Tätigen nach den Absätzen 1 und 2 wahrgenommen werden.
9. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird für die dienstlich angeordnete Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule ein Auslagen- und Verdienstaufwandsersatz von 300,00 € gezahlt.
10. Den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Brandmeistertagungen und Kreisfeuerwehrverbandstagen wird ein Auslagen- und Verdienstaufwandsersatz von 10,00 € je Tagung gewährt.
11. Für die einmalige Teilnahme an Grundlehrgängen wird ein Auslagen- und Verdienstaufwandsersatz von 25,00 € je Lehrgang gewährt.
12. Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen, die auf Landkreisebene durchgeführt werden, wird folgender Auslagen- und Verdienstaufwandsersatz je Lehrgang gewährt:
- | | |
|--|--------------|
| Maschinenlehrgang / Lehrgang gefährliche Stoffe | 130,00 € |
| Atemschutzlehrgang | 110,00 € |
| Funkerlehrgang | 50,00 € |
| Neigungslehrgang für Gruppenführer/innen und stellv. Gruppenführer/innen von Jugendfeuerwehren (max. 3 Lehrgänge pro Jahr) | 40,00 € /Tag |
13. Mit den nach den Ziffern 9 bis 12 zu zahlenden Entschädigungen sind sämtliche Kosten (z.B. auch Fahrtkosten) abgegolten.
14. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung anlässlich der dienstlich angeordneten Teilnahme an technischen Lehrgängen und Lehrgängen der Nds. Landesfeuerwehrschule werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 3,50 €, je Tag höchstens mit 50,00 € ersetzt.

§ 9
Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

1. Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Auslagenersatz vom 28.05.2002 außer Kraft.

Himmelpforten, den 14. November 2011

L.S.

Samtgemeinde Himmelpforten

Falcke
(Samtgemeindebürgermeister)